

Archivordnung der Stadt Rheinau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes (LArchG) vom 27.07.1987 hat der Gemeinderat am 28.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele des Stadtarchivs

- (1) Die Stadt Rheinau unterhält ein Stadtarchiv.

Dieses dokumentiert die Geschichte der Ortschaften und ab 1975 der Stadt als kommunales Gemeinwesen und Gebietskörperschaften in den jeweiligen Epochen und die besonderen Lebensverhältnisse.

- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solchen von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen.

- (3) Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen. Hierzu zählen insbesondere Veröffentlichungen der örtlichen Presse, Festschriften von örtlichen Vereinen sowie sonstige für die Entwicklung und Fortschreibung der Stadtgeschichte bedeutsamen Unterlagen von bleibendem Wert. Es unterhält zu diesem Zweck eine Archivbibliothek.

- (4) Das Stadtarchiv kann fremdes Archivgut aufnehmen.

- (5) Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne von Absatz 2 und 3 sind insbesondere Schriftstücke, Akten, Dateien, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie sonstige Informationsträger und maschinenlesbar darauf gespeicherte Informationen und Programme.

- (6) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Orts-, Stadt- und Regionalgeschichte. Die Archivgüter sollen insbesondere historische Auswertungen der jeweiligen Orts-, Stadt- und Regionalgeschichte ermöglichen. Im Rahmen dessen gelten die Archivgüter als öffentlich zugängliche Quellen. Die Materialien sollen dem an der Historie interessierten Personenkreis, unter anderem Forschungsinstitutionen, örtlichen Heimatvereinen und Laien, zur Verfügung gestellt werden.

- (7) Die Zusammenarbeit mit städtischen und regionalen Bildungseinrichtungen sowie anderen Archiven ist anzustreben.

§ 2

Benutzung des Stadtarchivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Stadtarchiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

(2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten insbesondere

1. Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
2. Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
3. Einsichtnahme in das Archiv- und Bibliotheksgut,
4. Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation,
5. Edition von Archivgut.

§ 3

Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Rechtsvorschriften, insbesondere über Sperrfristen, nicht entgegenstehen.

(2) Der/Die Antragsteller/-in hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen, in dem folgendes anzugeben ist:

1. Name, Vorname und Anschrift,
2. Name, Vorname und Anschrift des/der Auftraggebers/-in, wenn die Nutzung im Auftrag Dritter erfolgt,
3. Nutzungsvorhaben (Thema der Arbeit) mit möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung,
4. Nutzungszweck,
5. Absicht der Veröffentlichung.

(3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
4. ein nichtvertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
5. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern/-innen oder
6. sonstige gesetzliche Bestimmungen und Geheimhaltungsvorschriften entgegenstehen.

(4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

1. das Wohl der Stadt Rheinau und ihrer Ortsteile verletzt werden könnte,
2. der/die Antragsteller/-in wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
3. der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
4. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
5. der Benutzungszweck anderweitig insbesondere durch Einsichtnahmen in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann,
6. die gegebene Gebührenpflicht nicht anerkannt wird.

- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen z. B. Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 3. der/die Benutzer/-in gegen die Archivordnung verstößt oder ihm/ihr erteilte Auflagen nicht einhält oder
 4. der/die Benutzer/-in Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4

Benutzungsbedingungen

- (1) Das Archivgut kann nur nach vorheriger Terminabsprache mit dem zuständigen Fachpersonal eingesehen werden. Das Betreten des Magazins ist untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Betreten des Magazins unter Aufsicht des zuständigen Fachpersonals gestattet werden. Die Gründe sind im Benutzungsantrag anzugeben.
- (2) Das zuständige Fachpersonal kann den Umfang des vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (3) Die Benutzer/-innen haben sich im Benutzungsraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt zu rauchen, zu essen und zu trinken. Technische Hilfsmittel dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden.
- (4) Das Archivgut ist sorgfältig und umsichtig zu behandeln und in gleicher Ordnung und gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt Archivgut zu beschädigen oder zu verändern insbesondere
1. Bemerkungen und Striche anzubringen,
 2. verblasste Stellen nachzuziehen,
 3. darauf zu radieren,
 4. es als Schreibunterlage zu verwenden oder
 5. Blätter herauszunehmen.
- (5) Bemerkt der/die Benutzer/-in Schäden an dem Archivgut, so hat er/sie dieselben unverzüglich dem zuständigen Fachpersonal anzuzeigen.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für das Bibliotheksgut.

§ 5

Bereitstellung von Archivgut für besondere Zwecke

- (1) Archivgut kann auf Antrag an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (2) Umfang und Inhalt der Bereitstellung sowie die Haftung sind vertraglich zu regeln.

§ 6

Haftung

- (1) Der/Die Benutzer/-in haftet für die von ihm/ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonstigen bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn/sie kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7

Auswertung des Archivguts und Belegexemplare

- (1) Der/Die Benutzer/-in hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen zu wahren. Er/Sie hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.
- (2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, so sind die Benutzer/-innen verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (3) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat der/die Benutzer/-in die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Editionen von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des/der Eigentümers/-in.

§ 9 Gebühren

- (1) Für Beratung, Recherche, schriftliche und mündliche Auskünfte über Bestände und historische Sachverhalte, die Bereitstellung, Erläuterung und Transkription von Archivalien sowie sonstige Dienstleistungen durch das Archivpersonal werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Rheinau.
- (3) Eine Benutzung für wissenschaftliche, orts- und heimatkundliche Forschung sowie schulische, ausbildungsbezogene und behördliche Zwecke ist grundsätzlich gebührenfrei. Erfolgt die Benutzung in öffentlichem Interesse, kann – ebenso wie aufgrund von Geringfügigkeit – von einer Erhebung abgesehen werden.

§ 10 Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den angegebenen Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Archivordnung vom 14. September 1992 aufgehoben.

Rheinau, den 28.02.2024

gezeichnet
Bürgermeister Rastetter